Musterartikel

Verkehrszone

Dezember 2022 (Version 1.1)

**Kontext und Zweck**

Bei der Verkehrszone handelt es sich in Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 RPG um eine weitere Nutzungszone, welche das kantonale Recht vorsehen kann. Der Artikel 18 RPG ermächtigt die Kantone weitere Nutzungszonen vorzusehen, wobei jedoch die Bestimmungen der Grundnutzungen gemäss Artikel 15 bis 17 RPG nicht umgehen werden dürfen. Insbesondere ist die für das Raumplanungsrecht die fundamentale Unterscheidung zwischen Nichtbauzonen und Bauzonen (Trennungsgrundsatz) einzuhalten[[1]](#footnote-1).

Als Verkehrszone gelten:

* ln separaten Plangenehmigungsverfahren festgesetzte Strassenflächen des Nationalstrassen-, Kantonsstrassen- und Gemeindestrassennetzes, siehe Strassengesetz (StrG) und kantonaler Richtplan (kRP), Koordinationsblatt D.4;
* Das im eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren festgesetzte Schienennetz der Bahn, siehe Eisenbahngesetz (EBG) und kRP, Koordinationsblatt D.3;
* Öffentliche Standseilbahnen, sowie allenfalls die Tal- und Bergstationen von öffentlichen Seilbahnen, siehe Seilbahngesetz (SebG) und kRP, Koordinationsblatt D.6;
* Luftfahrtinfrastrukturen, siehe Luftfahrtsverordnung (VIL) und kantonaler Richtplan, Koordinationsblatt D.8;
* Weitere öffentliche Bauten und Anlagen von beschränktem räumlichen Umfang, welche einen funktionalen Zusammenhang mit der Verkehrsanlage haben (z.B. Abfallsammelstelle in einem Quartier).

In den bisherigen Zonennutzungsplänen (ZNP) vieler Walliser Gemeinden wurden die Verkehrsflächen keiner Nutzungszone zugewiesen und es entstanden weisse, unbestimmte Flächen in den ZNP. Damit das gesamte Gemeindegebiet einer Nutzungszone zugewiesen werden kann, sind diese Flächen der Verkehrszone zuzuweisen. Damit die Bewilligungskompetenz festgelegt werden kann, wird unterschieden zwischen Verkehrszone innerhalb der Bauzone und Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzone. Diese Bezeichnung stammt aus dem minimalen Geodatenmodell des Bundes (Code 18 und 42).

**Beschreibung**

Es ist zwischen bestehenden und zukünftigen Verkehrsanlagen zu unterscheiden.

# Bestehende Verkehrsanlagen

#

Bei der «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» handelt es sich um spezialgesetzlich genehmigte Verkehrsanlagen, die sich im Perimeter der Bauzone befinden. Ebenfalls einzelne öffentliche Parkplätze in beschränkter Anzahl, welche direkt an eine Strasse angrenzen, sind der «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» zuzuweisen. Grössere öffentliche Parkplätze oder öffentliche Parkhäuser sind einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen. Private Parkplätze sowie private Erschliessungsstrassen und -wege sind nicht der Verkehrszone zuzuweisen. Diese befinden sich in der Bauzone (z.B. Wohnzone, Gewerbezone, usw.).

Bei der «Verkehrszone ausserhalb der Bauzone» handelt es sich um Verkehrsanlagen, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden, wie z.B. in separaten Plangenehmigungsverfahren festgesetzte Autobahnen, Eisenbahnlinien, Kantons- und Gemeindestrassen. Da auf kantonaler Ebene bisher der Begriff «Fläche» in den ZNP und Bau- und Zonenreglementen (BZR) nicht verwendet wurde, wird diese vom ARE vorgeschlagene Zonenbezeichnung nicht übernommen.

Öffentliche Verkehrsanlagen (z.B. Strassen, Eisenbahnlinien usw.) werden in einem Plangenehmigungsverfahren durch die jeweilige Spezialgesetzgebung genehmigt (Genehmigungsbehörde Staatsrat oder Bundesbehörden). Sobald die Verkehrsanlage genehmigt und erstellt ist, wird sie bei der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung in den ZNP übertragen. Öffentliche Parkplätze sowie Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel werden ebenfalls durch die Spezialgesetzgebung genehmigt (siehe Art. 2 StrG, Genehmigungsbehörde = Staatsrat).

Bei Strassen und Bahnanlagen in Hanglagen ist es oft notwendig, dass Stützmauern oder steile Böschungen erstellt werden müssen. Da diese einen direkten Zusammenhang mit dem Bauwerk haben, sind diese Flächen ebenfalls der Verkehrszone zuzuweisen.

Bahnhofsgebäude, in welchen neben den eisenbahnrechtlichen Nutzungen (Schalterhalle, Warteraum, usw.) auch andere Nutzungen untergebracht sind (z.B. Restauration, Geschäfte, Büros), sind nicht der Verkehrszone zuzuweisen, sondern einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder einer anderen Zone, welche eine solche Mischnutzung zulässt.

Flughafengebäude mit zusätzlichen Nutzungen (z.B. Restauration, usw.) sind ebenfalls nicht der Verkehrszone zuzuweisen, sondern der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen F.

Stationsgebäude von Luftseilbahnen können ebenfalls der Verkehrszone zugewiesen werden, sofern es sich um eine Luftseilbahn des öffentlichen Verkehrs handelt. Die Stationsgebäude können auch einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder einer anderen Bauzone zugewiesen werden, welche den Bau von öffentlichen Stationsgebäuden zulässt.

Die Gemeinde kann im ZNP Flächen, die ausserhalb der eigentlichen Verkehrsanlage liegen, ebenfalls der Verkehrszone zuweisen, damit genügend Raum für Anlagen zur Verfügung steht, welche einen funktionalen Zusammenhang mit der Verkehrsanlage haben (z.B. Abfallsammelstelle für ein Wohnquartier, usw.). Sofern dies raumplanerisch sinnvoll ist, bildet die Grenze der öffentlichen Strassenparzelle gleichzeitig auch die Grenze der Verkehrszone.

Wanderwege sowie Velowege und Mountainbikerouten werden, da spezialgesetzlich geregelt (GWFV), nicht als Erschliessungsinfrastruktur erachtet und deshalb nicht als Verkehrszone ausgeschieden. Trottoirs und Velostreifen, welche parallel neben einer Strasse verlaufen, werden jedoch ebenfalls der Verkehrszone zugewiesen.

# Zukünftige Verkehrsanlagen

Die Planung des kommunalen Strassennetzes erfolgt im Erschliessungsprogramm (siehe Art. 14 kRPG). Die Baulinie (Art. 55 StrG), der generelle Strassenplan (Art. 38 StrG), die im kantonalen Richtplan festgesetzten Projekte und die Sachpläne des Bundes erlauben es, den notwendigen Raum für die geplanten Verkehrsanlagen zu sichern. Diese Projekte können mit hinweisendem Charakter auf den ZNP übertragen werden. Das Trassee einer projektierten Verkehrsanlage (z.B. kommunale Erschliessungsstrasse) kann ebenfalls mit hinweisendem Charakter auf den ZNP übertragen werden.

**Bedürfnisnachweis und Lokalisierung**

Da es sich bei der „Verkehrszone innerhalb der Bauzone“ bzw. „Verkehrszone ausserhalb der Bauzone“ ausschliesslich um Flächen für öffentliche Kunstbauten und Anlagen handelt, welche gemäss der Spezialgesetzgebung genehmigt und erstellt werden, ist das Bedürfnis im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Für geplante Verkehrsanlagen, für welche noch kein konkretes Projekt vorliegt (z.B. kommunale Quartiererschliessungsstrasse), ist das Bedürfnis im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV nachzuweisen. Für die öffentlichen Anlagen, die einen funktionalen Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur haben (z.B. Abfallsammelstelle für ein Wohnquartier) ist das Bedürfnis ebenfalls im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV nachzuweisen.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Verkehrszone innerhalb der Bauzone

1. Die «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» umfasst die gemäss der Spezialgesetzgebung genehmigten öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der Bauzone wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Eisenbahnanlagen, Luftfahrtinfrastrukturen, öffentliche Parkplätze und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird in der Spezialgesetzgebung geregelt (Staatsrat oder Bundesbehörden).
2. In den Flächen ausserhalb der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlagen sind öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, welche einen engen Zusammenhang mit der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlage haben (z.B. Abfallsammelstelle in einem Wohnquartier). Die zuständige Bewilligungsbehörde für diese Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat gemäss Artikel 2 Absatz 1 Baugesetz (BauG) oder die Kantonale Baukommission (KBK) gemäss Artikel 2 Absatz 3 BauG.

Art. xx Verkehrszone ausserhalb der Bauzone

1. Die «Verkehrszone ausserhalb der Bauzone» umfasst die gemäss der Spezialgesetzgebung genehmigten öffentlichen Verkehrsanlagen ausserhalb der Bauzone wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Eisenbahnanlagen, Luftfahrtinfrastrukturen, öffentliche Parkplätze und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird in der Spezialgesetzgebung geregelt (Staatsrat oder Bundesbehörden).).
2. In den Flächen ausserhalb der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlagen sind öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, welche einen engen Zusammenhang mit der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlage haben (z.B. Salzsilo). Die zuständige Bewilligungsbehörde für diese Bauten und Anlagen ist die Kantonale Baukommission (KBK) gemäss Artikel 2 Absatz 2 BauG.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021Dezember 2022 | AusgangsversionRedaktionelle Korrektur  |

1. Botschaft vom 27. Februar 1978 zum RPG, BBl 1978 I 1026; BGE 143 II 588 S. 594 Erw. 2.5 [↑](#footnote-ref-1)